

S 13

Verfahren zur Besetzung von Führungspositionen in stadtbremischen Eigenbetrieben

Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich., Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 5. November 2025

Wir fragen den Senat:

1. Nach welchen gesetzlichen, verordnungsrechtlichen oder internen Regelungen erfolgen in Bremen die Ausschreibung und Besetzung von Führungspositionen in Eigenbetrieben der Freien Hansestadt Bremen?
2. Welche Gremien oder Organe sind jeweils in das Auswahlverfahren eingebunden (zum Beispiel Verwaltungsrat, Deputation, Aufsichtsgremium, Personalvertretung), und welche Maßnahmen werden ergriffen, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Auswahlentscheidungen zu gewährleisten (zum Beispiel Dokumentationspflichten, Berichtspflichten)?
3. Wer trifft die abschließende Entscheidung über die Besetzung einer Führungsposition in einem Eigenbetrieb, und wie wird die politische Verantwortung dafür geregelt?

Zu Frage 1

Gesetzliche Grundlage der Besetzung von Führungspositionen in Eigenbetrieben der Freien Hansestadt Bremen ist der § 11 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (Bremisches Sondervermögensgesetz - BremSVG) vom 24. November 2009. Eine Verordnungsermächtigung zu diesem landesgesetzlich geregelten Aspekt geht weder aus dem Bremischen Sondervermögensgesetz – BremSVG hervor, noch ist diese bekannt.

Interne Regelungen sind inhaltlich an den § 11 Abs. 1 Nr. 1 Bremischen Sondervermögensgesetz – BremSVG gebunden.

So wird in dem vom Senat beschlossenen und als Verwaltungsvorschrift wirkenden Handbuch Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen (3. Auflage Stand April 2023) unter dem Punkt

„12.3.5. Organentscheidungen über Einsetzung und Absetzung“ in der Randnummer 450 Folgendes geregelt:

“Die Entscheidung über die Einsetzung und Absetzung von Eigenbetriebsleitungen wird vom Betriebsausschuss getroffen. Die Gründe für eine vorzeitige Abberufung sind gegenüber dem Personalbereich des zuständigen Fachressorts aktenkundig zu machen.“

; wie auch unter dem Punkt:

„12.4.2. Aufgaben des Überwachungsgremiums, insbesondere Einsetzung und Absetzung der Eigenbetriebsleitung“ in der Randnummer 457:

„Der Betriebsausschuss berät und beschließt insbesondere über die Einsetzung und die Absetzung von Mitgliedern der Betriebsleitung und stellvertretenden Mitgliedern der Betriebsleitung, die Bestimmung ihres Geschäftsbereichs sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten. Die Mitbestimmung des Personalrats nach

§ 66 Abs. 1 lit. d des Bremischen Personalvertretungsgesetzes bleibt unberührt (§ 11 Abs. 1, S. 1, Nr. 1, S. 2 Brem SVG).“

Für die Ausschreibung von Führungspositionen in Eigenbetrieben der Freien Hansestadt Bremen gelten die allgemeinen Regelungen für die Stellenbesetzungen von Angestellten oder Beamt*innen des Öffentlichen Dienstes, darunter auch §§ 4, 7 Landesgleichstellungsgesetz, da die Eigenbetriebe Teil der Öffentlichen Verwaltung sind.

Zu Frage 2

Dem für den Eigenbetrieb zuständigen Senatsressort obliegt die Organisation des Auswahlverfahrens einschließlich der Beachtung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit dieser Auswahlentscheidung. Hierbei kommen die allgemeinen Regelungen [z.B. § 10 Bremisches Beamtengesetz (BremBG)], die für die Stellenbesetzungen von Angestellten oder Beamt*innen des Öffentlichen Dienstes gelten, zur Anwendung, da die Stelle der Betriebsstellenleitung eines Eigenbetriebes ein öffentliches Amt ist.

Darüberhinausgehende zusätzliche Maßnahmen können von den Senatsressorts ergriffen werden. So ist es beispielsweise seit einiger Zeit geltende Praxis des Senators für Finanzen, dass in die Auswahlkommission für Betriebsleitungen von Eigenbetrieben im Zuständigkeitsbereich des Finanzressorts regelmäßig Mitglieder des Betriebsausschusses berufen werden. Dies dient der frühzeitigen Berücksichtigung und Beteiligung von Teilen des Betriebsausschusses des jeweiligen Eigenbetriebes bei der Kandidat*innenfindung.

Ob und welche Maßnahmen andere Ressorts im Rahmen ihrer Zuständigkeit ergriffen haben, war in der Kürze der Beantwortungszeit nicht zu ermitteln.

Zu Frage 3

Die abschließende Entscheidung über „die Bestellung von Mitgliedern der Betriebsleitung und stellvertretenden Mitgliedern der Betriebsleitung“ wird per Beschluss nach Beratung durch den Betriebsausschuss des jeweiligen Eigenbetriebes getroffen (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 BremSVG).

Die formelle Umsetzung dieser Entscheidung (z.B. in Form des Abschlusses eines entsprechenden Vertrages oder einer beamtenrechtlichen Ernennung) obliegt dann der Verwaltung bzw. der zuständigen senatorischen Behörde, da die Betriebsleitung des jeweiligen Eigenbetriebes entweder als Angestellte*r oder Beamte*r der öffentlichen Verwaltung angehört.

Eine Regelung der „politischen Verantwortung“ zur abschließenden Entscheidung des Betriebsausschusses ist weder gesetzlich geregelt, noch sonst statuiert.